mittags von 7—12 Uhr, einschließlich einer halben Stunde zum Frühstück, und auf Nachmittags von 1—5 Uhr oder beziehendlich nach der Bestimmung des Meisters von 1/21—1/25 Uhr bestimmt.

An den Nachmittagen der Sonnabende und der Vortage vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten hat, bei Verlust des Tagelohns, die Arbeit während des Sommerhalbjahres von 1—5 Uhr, während des Winterhalbjahres von 1—4 Uhr (oder 1/21—1/24 Uhr) mit Wegfall der Vesperzeit anzudauern.

§ 2. Das Tagelohn der Maurer- und Zimmergesellen wird, nach dem Satze von 1 Ngr. 5 Pf. für die Arbeitsstunde, für die Arbeit während des Sommerhalbjahres auf 16 Ngr. 5 Pf. und für die während des Winterhalbjahres auf 13 Ngr. 5 Pf. und zwar mit Ausschluß der täglichen Meistergebühr, festgesetzt.

§ 3. Einem Polirer ist täglich mindestens der Lohn einer Arbeitsstunde (1 Ngr. 5 Pf) über das geordnete Gesellenlohn zu gewähren.

§ 4. Das Tagelohn eines Handlangers beträgt für die in § 1 vorgeschriebene elfstündige Arbeit während des Sommerhalbjahres 10 Ngr., für die neunstündige während des Winterhalbjahres 9 Ngr. Einzelne in der gesetzlichen Arbeitszeit nicht begriffene Arbeitsstunden sind mit 1 Ngr. zu vergüten.

§ 5. Die von dem Bauherrn abzuentrichtende Meistergebühr wird auf täglich 1 Ngr. 5 Pf. vom Gesellen festgesetzt. Dagegen haben die bauführenden Meister an Arbeitszeug unentgeldlich zu liefern:

a) die Maurermeister: Winden, Perle, Keile, Brechstangen, Setzeisen, Kropfeisen, Waagscheide und Bleiwagen, und überdem für jeden Maurer eine Spitze, Fläche und Zweispitze;

b) die Zimmermeister: Sägen und Hobel (ausschließlich der Handsägen und kleinen Handhobel), Rothschnure nebst Schnurtrog, Bohrer und Klammern (ausschließlich der Nagelbohrer und Rüstklammern), Bleiwagen und Schleifsteine.

§ 6. Ob und in wie weit Seiten des Meisters für Lehrlinge ein Arbeitslohn von dem Bauherrn beansprucht werde, bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

XVI. Bekanntmachung, die Aichung der Schankgläser betr., vom 5. October 1859.

Nach § 12 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 8. August 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom ged. J., S. 285 flg.) ist zwar rücksichtlich der Schankgläser die Bestimmung darüber, ob und nach welchem Maaße, d. h. nach 1/4, 1/2, 3/4, 1/1 Kanne dieselben geaicht sein müssen, der örtlichen Regulirung wie früher vorbehalten; zugleich ist aber auch für diejenigen Orte, wo solche Aichung eingeführt ist, Folgendes angeordnet worden:

„Schankgläser müssen da, wo solche Aichung eingeführt ist, stets einen mindestens 1/2 Zoll unter dem oberen Rande liegenden, äußerlich eingeschliffenen Strich tragen, welcher den Inhalt begrenzt. Bei Schankgläsern von 3/4 Kanne Inhalt ist außerdem der Bruch 3/4 äußerlich einzuschleifen. Als unrichtig wird ein Schankmaß erst dann angesehen, wenn der Fassungsraum desselben bis zum Striche vom Sollinhalt mehr als ein 1/32 im Zuviel oder Zuwenig abweicht."

„Da es unmöglich ist, zu verhindern, daß in vorstehender Weise nur mit dem Striche geaichte Schankgläser auch ohne Mitwirkung der Aichämter hergestellt und von den Glashütten in den Handel gebracht werden, so ist es den Besitzern von Schankgläsern freigestellt, ob sie die Bezeichnung der Gläser mit dem Striche von einem Aichamte oder in sonst beliebiger Weise bewirken lassen wollen. Sie bleiben aber für die Richtigkeit der Gläser selbst verantwortlich. Die Aichämter werden künftig, sobald ihnen Schankgläser nur zum Aichen mit dem Striche gebracht werden, sich zwar diesem Geschäfte unterziehen, aber nicht mehr den Buchstaben des Aichamtes einschleifen."

„Die Polizeibehörden haben bei den Revisionen der Schankstätten da, wo eine zwangsweise Aichung der Schankgläser besteht, von den vorhandenen, nur in obstehender Weise mit dem Striche bezeichneten Gläsern beliebige Stücke herauszugreifen und dem Aichamte zur Prüfung zu übergeben. Die geordnete Strafe wegen unrichtig befundener Gläser trifft den Eigenthümer, welcher sich nicht durch Aichamtsbuchstaben auf dem Glase oder durch das Vorgeben entschuldigen kann, daß ein Aichamt die Aichung bewirkt habe."

„Will sich der Eigenthümer dieser eignen Verantwortung für die Richtigkeit seiner Schankgläser entschlagen, so kann er dies bei mit Henkeln oder einer über dem Fuße befindlichen Einschnürung versehenen Gläsern dadurch thun, daß er sie bei einem Aichamte zur Aichung und Stempelung präsentirt."

„Diese Aichung und Stempelung ist von den Aichämtern in folgender Weise auszuführen:

„Nachdem das Glas wie gewöhnlich geprüft und der Strich eingeschliffen ist (Gläser, welche bereits einen Strich haben, werden nur dann angenommen, wenn sich der Strich den im Eingange dieser §§ gegebenen Bestimmungen entsprechend und der Inhalt richtig erweist), wird um die schwächste Stelle des Henkels oder der Einschnürung des Glases ein verzinnter Kupferdraht gelegt, die Enden desselben verschlungen und mit einer kleinen Plombe verbunden, auf welche mittelst der Plombierzange einerseits die Krone, andrerseits die Aichamtschiffre aufgepreßt wird."

Da nun für den Stadtbezirk Dresden bereits durch Regulativ vom 29. October 1852 bestimmt ist, daß beim Ausschanke und Verkaufe aller Biersorten nur solche Trinkgefäße benutzt werden dürfen, welche entweder eine ganze oder eine halbe Kanne enthalten, so wird solches mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß diese letztgedachte Bestimmung noch fortwährend in Giltigkeit verbleibt, mithin alles Benutzen von Schankgläsern, welche nicht nach 1/1 oder 1/2 Kannen geaicht sind, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe verboten ist.

Selbstverständlich ist das nurgedachte Regulativ vom 29. October 1852 in allen übrigen Bestimm-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id32252965Z/817